

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen:	11-bra-08958-23		
Baugrundstück:	Bramsche, ~ ~		
Gemarkung:	Epe	Epe	Schleptrup
Flur:	6	18	4
Flurstück(e):	40/9	32	544/1

Beantragung einer befristeten Ausnahme gem. § 31k BImSchG
hier: Erhöhung der Schallimmissionen der WEA Ah05, Ah06 und Ah07 des WP Bramsche-Ahrensfeld

Die Antragstellerin plant die zeitlich befristete Ausnahme zur Erhöhung des Schallleistungspegels der WEA Ah05 bis 07 gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG im Windpark Bramsche-Ahrensfeld. Bei dem Standort des Windparks handelt es sich planungsrechtlich um Innenbereich, da ein Bebauungsplan zugrunde liegt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Änderung keine geänderten Auswirkungen auf diese Schutzgüter einwirken, als die bereits in der ursprünglichen Genehmigung betrachteten.

Ebenso sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten. Die beantragte Abweichung hat zur Folge, dass sich der nächtliche Schallleistungspegel der WEA Ah05 und 06 von 100,0 dB(A) auf 103,0 dB(A) und der WEA Ah07 von 97,5 auf 101,5 dB(A) erhöht, was insgesamt zu einem leichten Anstieg der nächtlichen Schallimmissionen an den Immissionsorten führt. Gem. § 31 k Abs. 1 Nr. 2 BImSchG darf sich der Schallpegel einer Anlage um maximal 4 Dezibel gegenüber dem bisher genehmigten Wert erhöhen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Erhöhung von 3 bzw. 4 dB(A) je WEA und ist somit zulässig.

Da die Abweichung zeitlich bis zum 15.04.2024 (oder beim Entfall der Alarmstufe oder der Notfallstufe auch schon früher) beschränkt ist, sind erhebliche Auswirkungen auf dieses Schutzgut nicht anzunehmen. Es handelt sich zwar um eine temporäre Mehrbelastung der Anwohner, die allerdings im Verhältnis zur bundesweiten Energiekrise für einen befristeten Zeitraum zurückstehen.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.
Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.09.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Petzke